

Pressemitteilung

Sorgerechtsreform gefährdet Rechte von Frauen und Kindern

Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V. kritisiert Reformpläne des Kindschaftsrechts

Darmstadt, 15. Januar 2020. Unverheiratete Väter sollen von Geburt an das Sorgerecht haben – so sieht es der Vorschlag einer Arbeitsgemeinschaft des Bundesjustizministeriums für eine Gesetzesreform vor. „Die Reformpläne stellen den Schutz der Familie als verlässliche Gemeinschaft nicht in den Mittelpunkt. Darüber hinaus gehen sie von einer falschen Grundannahme aus, der ein negatives Frauenbild zugrunde liegt. Daher lehnen wir diesen Reformvorschlag entschieden ab.“

Aktuell liegt bei unverheirateten Eltern das Sorgerecht für das gemeinsame Kind grundsätzlich bei der Mutter, solange keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wird. Seit 2013 können Väter das Sorgerecht auch ohne Zustimmung der Mutter einklagen. Den Reformplänen zufolge soll die Aberkennung des Sorgerechts für ein Elternteil künftig nicht mehr möglich sein, ein Umgangsrecht des Kindes gegenüber seinen Eltern wird es dann nicht mehr geben. Denn die gemeinsame Zeit von Eltern und Kindern gilt dann nicht mehr als Umgang – was vor allem ein Rechtsinstitut des Kindes ist – sondern sie gilt als Betreuung und ist damit Bestandteil der elterlichen Sorge.

Paradigmenwechsel im Familienverständnis

„Mit den Reformvorschlägen finden zwei wesentliche Verschiebungen im Kindschaftsrecht statt“, so Luise Böttcher. „Gemeinsam verbrachte Zeit von Kindern mit ihren Eltern ist nicht mehr ein Recht des Kindes gegenüber seinen Eltern, sondern ein Recht der Eltern an ihrem Kind. Mit der geplanten Neufassung wird Vaterschaft nicht mehr sozial, sondern biologisch definiert – darin zeigt sich ein Wandel im Kulturverständnis von Familie weg von der Verantwortungsgemeinschaft hin zu einem biologischen Verwandtschaftsverhältnis. Diese systematischen Verschiebungen im Familienrecht halten wir für äußerst problematisch. Denn der ursprüngliche Sinn des Familienrechts, den gelebten Sozialverband gegen Zugriffe von außen zu schützen, verschiebt sich zunehmend dahin, die Individualrechte von Müttern, Vätern und Kindern gegeneinander auszuhandeln. Wir gehen davon aus, dass dies zu einer Zuspitzung von Trennungskonflikten führt, statt zu einer Befriedung.“

Gesellschaftlicher Wandel der Familienwirklichkeit?

Der Reformbedarf wird damit begründet, dass sich die gesellschaftliche Wirklichkeit im Familienleben gewandelt

hätte. Doch eine gleichberechtigte Aufteilung der Sorgearbeit steht noch immer aus. Zwar übernehmen auch Väter zunehmend unbezahlte Care-Arbeit, doch der Gender Care Gap in Paarhaushalten mit Kindern beträgt noch immer 83 Prozent. Das bedeutet, dass es nach wie vor die Frauen sind, die für die Betreuung kleiner Kinder und die Haushaltsführung zuständig sind und in der Folge ihre Berufstätigkeit einschränken oder ganz aufgeben. In Deutschland hat das sogenannte Versorgermodell eine ungebrochene Orientierungskraft. Damit tragen Frauen die Lebensrisiken und Opportunitätskosten der Elternschaft. „Das Kindschaftsrecht ist kein geeignetes Mittel, um nach Trennung eine vermeintliche Geschlechtergerechtigkeit herzustellen, die keinesfalls die Situation der Paarfamilie vor der Trennung abbildet – darin schließen wir uns der Auffassung des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) an“, so Luise Böttcher. „Für Kinder und Eltern ist es vielmehr wichtig, in der Kontinuität zwischen den Verhältnissen vor und nach der Trennung Verlässlichkeit zu erleben.“ Auch der Kinderschutzbund und die Deutsche Liga für das Kind betonen, dass Trennungsregelungen an den Gegebenheiten vor der Trennung sowie an der Kooperationsfähigkeit der Eltern orientiert sein sollten. Sonst sind Loyalitätskonflikte zu befürchten, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen.

Falsche Grundannahme und ein diffamierendes Frauenbild

Problematisch sind darüber hinaus die Vorannahmen, die der geplanten Reform zugrunde liegen: „Es wird der Anschein erweckt, als würden Mütter nach einer Trennung vielfach den Vätern ihre Kinder entziehen“, so Luise Böttcher. „Es mag Fälle geben, in denen das versucht wird. Doch nach gängiger Rechtsprechung werden diesem Elternteil in solch einem Fall oft Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen. Hier gibt es also keine Regelungslücke. Was hingegen sehr viel häufiger der gesellschaftlichen Realität entspricht sind Väter, die nach einer Trennung nicht mehr für ihre Kinder greifbar sind – doch darin wird bislang offenbar kein gesetzlich zu regelndes Problem erkannt.“

Die Konsequenzen der geplanten Reform auf das Leben von Frauen sind aus frauenspezifischer Sicht hochproblematisch. Die Reformpläne schreiben eine Entwicklung fort, die Schwangerschaft für Frauen zu einem unkalkulierbaren Lebensrisiko macht. Es entstehen jahrzehntelange Abhängigkeiten, in denen ein Erwachsener Lebensentscheidungen eines anderen Erwachsenen blockieren kann. Auch das tatsächliche Ausmaß häuslicher Gewalt wird in den Reformplänen nicht berücksichtigt. Die sogenannte Istanbul-Konvention hat bisher keinen Eingang ins Familienrecht und die gerichtliche Praxis vor Ort gefunden. Zuständige Behörden und die Gerichte sind nicht darin geschult, häusliche Gewalt einschätzen zu können. Schon die aktuelle Rechtsprechung zum Kindschaftsrecht hebt regelmäßig den Gewaltschutz aus. Die Gefahr von Gewalt durch Partner und Ex-Partner liegt um ein Vielfaches höher als die Gefahr eines Kindesentzuges durch die Mutter. Wenn es tatsächlich eine Regelungslücke im Kindschaftsrecht gibt, ist diese hier zu suchen.

Kindschaftsrecht kein Gleichstellungsinstrument

Auch in Hinsicht auf die Gleichstellung und gemeinsames Verantwortungsgefühl ist mit dem Vorschlag nichts erreicht: Die Reformvorschläge nehmen gesellschaftliche Veränderungen vorweg, die die Gesellschaft den Frauen bisher noch schuldig geblieben ist. Wie bereits bei der Unterhaltsrechtsreform 2008 würde so eine Veränderung eine Verletzung des rechtlichen Vertrauensschutzes mit sich bringen. Es fehlt an politischer Aufklärung über die Risiken der Elternschaft für junge Frauen und am politischen Willen, im Zusammenhang mit der Geschlechtergerechtigkeit Männern nicht nur Angebote, Anreize und Geschenke zu unterbreiten, sondern ihnen auch Nachteile und Einschnitte abzuverlangen. Deshalb führen solche Reformvorschläge kaum zu einer gemeinsamen solidarischen Perspektive auf das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit, sondern vertiefen die Gräben der Geschlechterkämpfe.

Der Landesverband der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau wird sich in die Debatte um den zu erwartenden Gesetzesentwurf einbringen.

Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V. (EFHN)

Der Landesverband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V. ist ein Mitglieder- und Dachverband für Frauen- und Familienarbeit auf dem Gebiet der hessen-nassauischen Kirche. Der Verband ist die Stimme evangelischer Frauen in Kirche und Gesellschaft. Er fördert und unterstützt die Arbeit von und mit Frauen in kirchlichen Bezügen und ermutigt Frauen, in der heutigen Welt als Christinnen zu leben. Mit frauenspezifischer Kompetenz und Sicht setzt der Verband theologische, spirituelle, sozialdiakonische und politische Impulse.

Zum Landesverband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V. gehören 247 Mitgliedsgruppen, 65 Kirchengemeinden, 15 Frauenverbände und 330 Einzelmitglieder.

Pressekontakt:

Mareike Rückziegel
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e. V.
Erbacher Straße 17, 64287 Darmstadt

Telefon: 06151 / 6690-165
mareike.rueckziegel@evangelischefrauen.de

www.evangelischefrauen.de